

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-60-26/ka

Datum
24.01.2017

Aufenthaltsrecht:

- I. Regelung einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme i. S. d. § 12a Abs. 1 AufenthG**
- II. Flüchtlingszahlen und Flüchtlingskosten in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Datum vom 17.01.2017 den seit längerem angekündigten Erlass zur Regelung des Wohnsitzes von Personen, die nach § 12a Abs. 1 AufenthG einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land Sachsen-Anhalt unterliegen, bekannt gegeben, s. [Anlage](#).

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist insbesondere Ziff. 2.3 „Gemeindescharfe Zuweisung“ von Bedeutung:

„Landesseitig ist die Wohnsitzzuweisung auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte beschränkt. § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG eröffnet allerdings die Möglichkeit, in den Landkreisen die Wohnsitzverpflichtung räumlich weiter einzugrenzen und eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort innerhalb des Landkreises zu verfügen. Die Ausländerbehörden entscheiden nach eigenem Ermessen, ob bzw. in welchen Fällen sie von dieser Option Gebrauch machen. Dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn ohne eine "gemeindescharfe" Zuweisung der gleichmäßige Zugang der dem Landkreis zugewiesenen Personen zu den innerkreislich vorhandenen, in § 12a Abs. 3 AufenthG genannten Integrationsressourcen erheblich gefährdet wäre oder wenn im Einzelfall individuelle Integrationsbedarfe (z. B. mit Blick auf berufliche Qualifikationen sowie Bildung oder Betreuung) gegeben sind, welche erwarten lassen, dass die Zuweisung an einen bestimmten Ort die Integration erleichtern wird.“

Wir bitten um Mitteilung, sofern Ihr Landkreis plant, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Zu dem Erlassentwurf hatten wir mit Schreiben vom 04.01.2017 Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 12a AufenthG nichts an der landesrechtlichen Regelung aus dem Aufnahmegesetz ändern. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 AufnG sind (und bleiben) die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Beratung der Asylberechtigten sowie der anerkannten Flüchtlinge zuständig.

Darüber hinaus hatten wir hinsichtlich Ziff. 2.3 eine Ergänzung vorgeschlagen, nämlich, dass sich die Aufnahmekommunen vor der gemeindeschaffen Zuweisung mit der jeweiligen Einheitsgemeinde/Verbandsgemeinde ins Benehmen setzen, weil ihre Interessen als „bestimmter Ort“ im Sinne des § 12a Abs. 2, 3 AufenthG innerhalb des Landkreises berührt werden, da die Integration von Flüchtlingen vor Ort stattfindet. Diesen Vorschlag hat das Innenministerium jedoch nicht aufgegriffen.

II.

Die Staatskanzlei hat kürzlich die Flüchtlingszahlen und Flüchtlingskosten in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2016 veröffentlicht (Pressemitteilung 025/2017 vom 18.01.2017).

Im Jahr 2016 sind 9.116 Flüchtlinge nach Sachsen-Anhalt gekommen. Insgesamt befinden sich in Sachsen-Anhalt derzeit 16.185 Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen der Kommunen (9.595 Asylbewerber, 4.200 Geduldete und 456 Ausländer gemäß § 34a AsylG) und in der ZAST Halberstadt sowie weiteren Aufnahmeeinrichtungen des Landes 1.934.

Daneben gibt es 14.858 Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt, deren Verfahren abgeschlossen und positiv beschieden wurde und die von den Jobcentern betreut werden. Insgesamt befinden sich also 31.043 Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt im Aufnahmeverfahren oder in Betreuung durch die Jobcenter. Hinzu kommen Flüchtlinge, die einer regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Das sind in etwa 840.

Die Gesamtkosten in Sachsen-Anhalt für die Betreuung von Flüchtlingen belaufen sich für das Jahr 2017 auf rund 340 Mio. € und für das Jahr 2018 auf rund 270 Mio. €. Davon trägt der Bund pro Jahr rund 100 Mio. €. In dieser Summe sind alle Kosten von der Unterbringung, Verpflegung bis hin zur Bereitstellung von Sprachlehrern enthalten. 2016 lagen die entsprechenden Kosten deutlich unter den im Landeshaushalt veranschlagten rund 455 Mio. €.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage